

5.5 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Unabhängig von der Höhe der Lärmexposition gilt das Minimierungsgebot. Es besagt, dass Lärmbelastungen vermieden bzw. so weit wie möglich verringert werden sollen.

Um Prämienpunkte zu erhalten, muss in allen Arbeitsbereichen der ortsbezogene Mittelungspegel den Wert von 85 dB(A) unterschreiten. Um festzustellen, ob diese Bedingung erfüllt ist, sind Messungen durch eine fachkundige Person (nach §5 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) durchzuführen und die Messwerte zu protokollieren. Erfüllen nur einige und nicht alle Arbeitsbereiche diese Anforderung, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.

Betriebe, die einen Neubau und / oder die Anschaffung neuer Maschinen planen, können sich im Vorfeld von der BGN beraten lassen, um z. B. auf der Basis einer Lärmprognose eine Lärminderung zu erzielen.

Nachweise: z. B. Messprotokolle

